

23. Mai 1989

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [Titel Fassung vom 6. 6. 2000]

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 40 der Staatsverfassung [Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993; BSG 101.1],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Grundlagen

1. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt

- a* das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Verwaltungsjustizbehörden im Kanton und in den Gemeinden,
- b* die Wahl und die Organisation des Verwaltungsgerichts.

² Abweichendes Bundesrecht, insbesondere solches aus dem Gebiete der Sozialversicherung, und staatliche Abkommen bleiben vorbehalten.

2. Behörden

2.1 Begriff

Art. 2

¹ Als Behörden gelten

- a* Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,
- b* Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und
- c* Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlichrechtlicher Aufgaben verfügen.

² Wer verfügt, handelt als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

³ Die Verwaltungsjustizbehörden entscheiden über Beschwerden und beurteilen Klagen oder Appellationen.

2.2 Zuständigkeit

Art. 3

Grundsätze

¹ Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit der Behörden fest.

² Abweichende Absprachen zwischen Behörden und Parteien sind unbeachtlich. Vorbehalten bleiben Schiedsabreden nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Behörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

Art. 4

Weiterleitung, Meinungsaustausch

¹ Hält sich die angerufene Behörde für unzuständig, so leitet sie die Eingabe an die zuständige Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde weiter und teilt dies dem Absender mit.

² Hat sie Zweifel an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungsaustausch mit jener Behörde, deren

Zuständigkeit in Frage kommt.

2.3 Streitigkeiten um die Zuständigkeit

Art. 5

Verwaltungsbehörden

¹ Hält sich eine Verwaltungsbehörde für zuständig, so kann sie dies in einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung feststellen, wenn ihre Zuständigkeit bestritten wird.

² Hält sich eine Verwaltungsbehörde im Gegensatz zu den Parteivorbringen für unzuständig und scheidet auch eine Weiterleitung nach Artikel 4 Absatz 1 aus, so tritt sie auf die Eingabe nicht ein.

Art. 6

Untere Verwaltungsjustizbehörden

¹ Hält sich eine untere Verwaltungsjustizbehörde für zuständig, so kann sie dies in einem selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid feststellen, wenn ihre Zuständigkeit bestritten wird.

² Hält sich eine untere Verwaltungsjustizbehörde im Gegensatz zu den Parteivorbringen für unzuständig und scheidet auch eine Weiterleitung nach Artikel 4 Absatz 1 aus, so tritt sie auf die Eingabe nicht ein; das Vorgehen nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7

Regierungsrat und Verwaltungsgericht

Wird die Zuständigkeit in einer öffentlichrechtlichen Angelegenheit sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht oder verneint und kann im Rahmen des Meinungsaustausches keine Einigung erzielt werden, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung *[Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993; BSG 101.1]*).

Art. 8

Verwaltungs-, Zivil- oder Strafrechtspflege

¹ Erachtet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Obergericht die bernischen Zivil- oder Strafgerichte für zuständig, so sind die Akten zusammen mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung *[Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993; BSG 101.1]*).

² Ist eine untere Verwaltungsjustizbehörde der Meinung, die bernischen Zivil- oder Strafgerichte seien zuständig, so leitet sie die Akten zum Entscheid über die Zuständigkeit an die Rechtsmittelbehörde weiter.

2.4 Ausstand und Ablehnung

Art. 9

¹ Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, tritt in den Ausstand, wenn sie

- a in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b am Vorentscheid mitgewirkt hat;
- c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder Kindesannahme verbunden ist; die Auflösung der Ehe hebt den Ausstandsgrund nicht auf;
- d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht;
- e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- f aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

² Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen endgültig. Ist die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 10. 11. 1993]* endgültig.

³ Für den Regierungsrat gelten die besonderen Vorschriften über seine Organisation; vorbehalten bleiben auch die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und den Ausstand nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Über die Ablehnung des Verwaltungsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Obergericht. Im Falle des Ausstandes so vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen. *[Eingefügt am 14. 3. 1995]*

2.5 Rechtshilfe

Art. 10

¹ Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.

² Zur Behandlung ausserkantonaler oder ausländischer Rechtshilfegesuche sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung *[BSG 271.1]* sinngemäss anwendbar.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunftspflicht und Anzeigepflicht sowie über die Aussage vor Gericht, den Datenschutz und das Steuergeheimnis.

3. Beteiligte

Art. 11

Prozessfähigkeit

¹ Wer nach dem Zivilrecht handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei selbständig vor den Behörden verfolgen und verteidigen.

² Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen sind befugt, mit Bezug auf die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, und die Rechtsgeschäfte, die sie nach den Bestimmungen des Zivilrechtes selbständig vornehmen können, vor den Behörden aufzutreten.

Art. 12

Parteien

¹ Im Verwaltungsverfahren gilt als Partei, wer von der zu erlassenden Verfügung mehr als jedermann betroffen ist und sich am Verfahren beteiligt oder daran von Amtes wegen beteiligt wird.

² Im Beschwerdeverfahren ist Partei

- a wer bereits vor der Vorinstanz Parteirechte ausübte und dies weiterhin tun will,
- b jede Drittperson, die neu beschwert wird und Parteirechte ausüben will.

³ Am Beschwerdeverfahren ist die Vorinstanz wie eine Partei beteiligt.

⁴ Im Klageverfahren stehen sich die Klägerin oder der Kläger und der oder die Beklagte als Parteien gegenüber.

Art. 13

Streitgenossenschaft und Rechtsnachfolge

¹ Die Befugnis oder die Pflicht mehrerer Personen, in einem Verfahren Rechte gemeinsam geltend zu machen oder zu verteidigen, richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung *[BSG 271.1]*.

² Gleiches gilt für die Rechtsnachfolge im Verfahren.

Art. 14

Beiladung und Intervention

¹ Die instruierende Behörde lädt Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren bei, wenn deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden; dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

² Beigeladene haben im Verfahren Parteistellung.

³ Die Intervention Dritter ist nur im Klageverfahren zulässig; sie richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung *[BSG 271.1]*.

Art. 15

Vertretung

- ¹ Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- ² Sind an einem Verfahren mehr als zehn Personen durch eine Kollektiveingabe oder durch vervielfältigte Eingaben beteiligt, so kann ihnen die instruierende Behörde Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils setzen. Bei Säumigkeit setzt sie dieses fest.
- ³ Bei Anwältinnen und Anwälten, welche die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern besitzen, wird die Vollmacht vermutet; diese ist jedoch innert nützlicher Frist nachzureichen.
- ⁴ Ausser auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung sind vor den Verwaltungsjustizbehörden zur Prozessvertretung nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Sie müssen die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern besitzen.
- ⁵ Staat und Gemeinden können ihre Parteirechte auch durch dazu ermächtigte Beamtinnen oder Beamte ausüben.
- ⁶ Parteien, die im Ausland wohnen, haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu verzeigen. Zustellungen an Parteien, die kein Zustellungsdomizil verzeigen, können unterbleiben oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

II. Verfahrensgrundsätze

1. Rechtshängigkeit eines Verfahrens

Art. 16

- ¹ Das Verwaltungsverfahren wird mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig.
- ² Das Verwaltungsjustizverfahren wird mit Einreichung der Beschwerde- oder Klageschrift hängig.

2. Vereinigung und Trennung von Verfahren

Art. 17

- ¹ Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die instruierende Behörde die Verfahren vereinigen.
- ² Die instruierende Behörde kann gemeinsam eingereichte Eingaben trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

3. Feststellung des Sachverhalts

Art. 18

Pflichten und Befugnisse der Behörden

- ¹ Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest.
- ² Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein.
- ³ Sie sind zur vorsorglichen Beweisführung befugt.

Art. 19

Beweismittel

- ¹ Die Behörden können insbesondere folgende Beweismittel heranziehen:
 - a Urkunden,
 - b Amtsberichte,
 - c Auskünfte der Parteien oder Dritter,
 - d Parteiverhör,
 - e Zeugenaussage,

- f* Augenschein,
- g* Gutachten von Sachverständigen und
- h* technische Mittel mit Urkundencharakter.

² Die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung [BSG 271.1]; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Steuerrechts.

³ Ausser der zuständigen Behörde selber ist zur förmlichen Einvernahme (Art. 19 Abs. 1 Buchst. *d* und *e*) nur befugt, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt.

⁴ Der Regierungsrat, seine Direktionen sowie die Gemeinden können Personen ausserhalb einer Verwaltungsbehörde mit einer amtlichen Untersuchung beauftragen und sie zur Beweisaufnahme ermächtigen.

Art. 20

Mitwirkung der Parteien

¹ Wer aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

² Verweigert er die Mitwirkung, so wird auf das Begehren nicht eingetreten, es sei denn, an dessen Behandlung bestehe ein öffentliches Interesse.

³ Im übrigen gelten die in der Gesetzgebung vorgesehenen besonderen Mitwirkungspflichten.

4. Rechtliches Gehör

Art. 21

Anhörung

¹ Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt oder entscheidet.

² Sie kann darauf verzichten:

- a* bei nicht selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheiden;
- b* wenn Gefahr im Verzuge ist;
- c* soweit den Parteibegehren entsprochen wird;
- d* bei Verfügungen, die mit Einsprache anfechtbar sind;
- e* bei Vollstreckungsverfügungen.

Art. 22

Mitwirkungsrechte

Die Parteien sind berechtigt, an Instruktionsverhandlungen und amtlichen Augenscheinen teilzunehmen, Personenbefragungen beizuwohnen und um Beantwortung von Ergänzungsfragen zu ersuchen.

Art. 23

Akteneinsicht

¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.

² Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Auf abgeschlossene Verfahren ist das Datenschutzgesetz [BSG 152.04]anwendbar.

Art. 24

Recht zur Stellungnahme

Die Parteien sind berechtigt, zum Ergebnis eines Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

5. Neue Vorbringen

Art. 25

Neue Tatsachen und Beweismittel

Die Parteien dürfen solange neue Tatsachen und Beweismittel in das Verfahren einbringen, als weder verfügt noch entschieden noch mit prozessleitender Verfügung das Beweisverfahren förmlich geschlossen worden ist.

Art. 26

Änderung von Rechtsbegehren oder Klagegrund

Für die Änderung des Rechtsbegehrens oder des Klagegrunds sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung [BSG 271.1] über die Klageänderung sinngemäss anwendbar.

6. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 27

Voraussetzungen

¹ Die instruierende Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen in folgenden Fällen vor dem Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides vorsorgliche Massnahmen anordnen

- a zur Beseitigung gesetzwidriger oder gefährlicher Anlagen und Zustände, zur Ausführung dringender Arbeiten und zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen;
- b gegen die wesentliche Veränderung oder Veräusserung der Streitsache;
- c zum Schutz von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung
 - 1. ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder
 - 2. ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

² Vorsorgliche Massnahmen können von Amtes wegen oder auf Antrag abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.

Art. 28

Verhältnis zur Hauptsache

¹ Zusammen mit der Anordnung der vorsorglichen Massnahme ist Frist zur Einreichung der Klage in der Hauptsache anzusetzen, wenn diese noch nicht hängig ist.

² Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

Art. 29

Rechtsschutz

¹ Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme im Sinne dieses Gesetzes unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Hauptsache.

² Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage.

Art. 30

Schadenersatz, Sicherstellung

¹ Wird der Partei, gegen welche sich die vorsorgliche Massnahme richtet, Schaden verursacht, so kann sie von der antragstellenden Gegenpartei Ersatz verlangen, wenn diese in der Hauptsache unterliegt.

² Ist ein Schaden zu befürchten, so kann die gesuchstellende Partei vor Erlass der vorsorglichen Massnahme zu einer angemessenen Sicherheitsleistung angehalten werden; diese darf erst zurückgegeben werden, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Die Behörde ist befugt, zur Klageanhebung eine Frist anzusetzen; nach deren unbenütztem Ablauf wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben.

³ Die Schadenersatzklage wird vom Verwaltungsgericht beurteilt; sie muss innert Jahresfrist seit dem

Wegfall der Massnahme eingereicht werden.

⁴ Verantwortlichkeitsansprüche gegen das Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

7. Form und Sprache des Verfahrens

Art. 31

Schriftlichkeit

Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden ist schriftlich, es sei denn, die Gesetzgebung schreibe etwas anderes vor oder die Behörde ordne eine Verhandlung an.

Art. 32

Form und Sprache von Parteieingaben

¹ Parteieingaben sind in deutscher oder französischer Sprache bei der zuständigen Behörde einzureichen. Eingaben an Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie an das Regierungsstatthalteramt sind in der Amtssprache des jeweiligen Amtsbezirkes einzureichen.

² Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

³ Im Verwaltungsjustizverfahren sind Parteieingaben mindestens im Doppel einzureichen. Fehlt die zweite Ausfertigung, oder benötigt die Behörde mehr als zwei Ausfertigungen, so kann sie die Partei auffordern, diese nachzureichen.

Art. 33

Rückweisung zur Verbesserung

¹ Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.

² Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird.

³ Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.

Art. 34

Sprache der Instruktion

¹ Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter instruieren in der für ihren Amtsbezirk geltenden Amtssprache.

² Die übrigen Behörden instruieren in der Sprache des von der Sache her betroffenen Amtsbezirks. Ansonsten richtet sich die Sprache der Instruktion nach der in der Eingabe gewählten Amtssprache.

³ Im Einverständnis mit den Parteien können die für den ganzen Kanton zuständigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in der andern Landessprache instruieren.

Art. 35

Übersetzung

¹ Fremdsprachige Beweisurkunden sind auf Verlangen der Behörde oder einer Partei in eine der beiden Landessprachen zu übersetzen.

² Übersetzerinnen oder Übersetzer sind als Sachverständige zu behandeln.

8. Öffentlichkeit der Verhandlung

Art. 36

Instruktionsverhandlungen

Zu den Instruktionsverhandlungen haben Dritte nur mit Zustimmung der instruierenden Behörde und der am Verfahren Beteiligten Zutritt.

Art. 37

Urteilsverhandlung

¹ Das Verwaltungsgericht berät und fällt das Urteil öffentlich, ausser

- a die Wahrung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen erheischen den Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Gesetzgebung sehe solches vor;
- b auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts;
- c in Fällen, die im Zirkulationsverfahren entschieden werden (Artikel 126 Absatz 4); [Fassung vom 17. 9. 2003]
- d im Rahmen der einzelrichterlichen Zuständigkeit (Art. 128).

² Die andern Verwaltungsjustizbehörden und die Verwaltungsbehörden beraten und entscheiden unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit.

9. Einstellung, Abschreibung und Aufhebung des Verfahrens

Art. 38

Einstellung

Die instruierende Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines andern Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist.

Art. 39

Abschreibung

¹ Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab.

² Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen.

Art. 40

Aufhebung von Amtes wegen

¹ Die Verwaltungsjustizbehörden sind befugt, ein bei ihnen hängiges Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren von Amtes wegen aufzuheben, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze derart verletzt sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

² Sie sind ferner befugt, eine Verfügung oder einen Entscheid einer ihnen untergeordneten Behörde oder einer Vorinstanz von Amtes wegen aufzuheben, wenn diese zum Erlass der Verfügung oder des Entscheides offensichtlich nicht zuständig waren.

10. Fristen

Art. 41

Berechnung

¹ Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Fällt der letzte Tag einer Frist auf den 2. Januar, den Karfreitag, den 26. Dezember, einen Samstag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

³ Besondere Fristbestimmungen des Bundesrechts sowie der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 42

Wahrung

¹ Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden.

² Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

³ Fristen sind auch gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen bernischen oder eidgenössischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist.

Art. 43

Erstreckung und Wiederherstellung

- ¹ Behördlich angesetzte Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird; gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden.
- ² Eine versäumte Frist kann auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn für die Säumnis entschuld bare Gründe vorliegen. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat.
- ³ Wird die Wiederherstellung gewährt, so beträgt die Frist zur Nachholung des Versäumten zehn Tage.

11. Zustellung und Eröffnung

Art. 44

- ¹ Verfügungen und Entscheide werden grundsätzlich durch die Post zugestellt.
- ² Ausser bei Massenverfügungen und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung werden Verfügungen und Entscheide entweder mit eingeschriebener Post oder mit gerichtlicher Urkunde zugestellt. Kopien zur Kenntnisnahme können mit gewöhnlicher Post zugestellt werden.
- ³ Im übrigen gelten für die Zustellung die Vorschriften der Zivilprozessordnung [BSG 271.1]sinngemäss.
- ⁴ Die Behörde kann Verfügungen und Entscheide ohne Begründung im Amtsblatt eröffnen
 - a gegenüber einer Partei, die unbekannten Aufenthalts ist oder sich im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Zustelladresse bezeichnet hat,
 - b an eine Vielzahl von Beteiligten, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.
- ⁵ Aus mangelhafter Eröffnung darf niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen.

12. Verfahrensdisziplin

Art. 45

Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Behörden

Auf Eingaben, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, wird nicht eingetreten.

Art. 46

Ordnungsbusse

Wer mutwillig prozessiert, im Verfahren Sitte und Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann durch die instruierende Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, bei Rückfall bis zu 3000 Franken, bestraft werden.

Art. 47

Wegweisung von der Verhandlung

Personen, die eine Verhandlung stören oder Anordnungen nicht befolgen, können durch die instruierende Behörde von der Verhandlung, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei, weggewiesen und mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Art. 48

Verbot des Berichtens

Den Behörden ist untersagt, ausserhalb des Verfahrens eine bei ihnen hängige Angelegenheit mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter zu besprechen.

III. Verwaltungsverfahren

1. Vorrang der Verfügung

Art. 49

- ¹ Die zuständige Behörde regelt öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse von Amtes wegen oder auf Gesuch hin mit einer Verfügung, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor oder verweise zur Streiterledigung auf den Klageweg.

² Als Verfügung gilt auch das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung.

2. Verfahren auf Erlass einer Verfügung

Art. 50

Zweck und Durchführung

¹ Die Verwaltungsbehörde führt das Verfahren auf Erlass einer Verfügung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durch.

² Auf das Gesuch ist einzutreten, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

Art. 51

Rechtsanwendung

¹ Die Verwaltungsbehörde wendet das Recht von Amtes wegen an.

² Sie entscheidet in der Sache, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 52

Inhalt der Verfügung

¹ Eine Verfügung muss enthalten

- a* die Bezeichnung der verfügenden Behörde,
- b* die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützt,
- c* die Verfügungsformel und die Kostenregelung,
- d* den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung),
- e* die Adressatinnen oder Adressaten,
- f* das Datum und
- g* die Unterschrift; bei Massenverfügungen kann darauf verzichtet werden.

² Die Verwaltungsbehörden können eine Verfügung ohne Begründung eröffnen, wenn

- a* unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird;
- b* die Eröffnung durch amtliche Publikation erfolgt;
- c* sich diese ohne weiteres aus den Begleitumständen des Verfahrens ergibt.

3. Einsprache

Art. 53

Grundsatz

¹ Die Gesetzgebung kann vorsehen, dass gegen die Verfügung Einsprache zu erheben ist, bevor das Rechtsmittelverfahren offensteht. Die Rechtsmittelbelehrung hat darauf aufmerksam zu machen.

² Für die Einsprachebefugnis und die aufschiebende Wirkung der Einsprache gelten sinngemäss die Bestimmungen zur Verwaltungsbeschwerde.

Art. 54

Form und Frist

Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 bei der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Art. 55

Neue Verfügung

¹ Die Verwaltungsbehörde prüft gestützt auf die Einsprache nochmals den Sachverhalt und verfügt neu.

² Sie ist dabei nicht an die Parteibegehren gebunden.

³ Kann die neue Verfügung Dritte beschweren, so sind diese anzuhören, bevor neu verfügt wird.

4. Wiederaufnahme des Verfahrens, Berichtigung von Verfügungen

Art. 56

Wiederaufnahme

¹ Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn

- a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf die Verfügung eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis anderswie erbracht werden;
- b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind;
- c zwingende öffentliche Interessen es rechtfertigen.

Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.

² Vorbehalten bleibt eine andere gesetzliche Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Änderung der Verfügung.

³ Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens müssen innert 60 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden.

⁴ Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung ist eine Abänderung der Verfügung nur aus den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen zulässig.

Art. 57

Neue Verfügung

¹ Tritt die Verwaltungsbehörde auf das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens ein und erachtet sie es als begründet oder hat sie von Amtes wegen zu handeln, so hebt sie die Verfügung ganz oder teilweise auf und verfügt gegebenenfalls neu.

² Verfügungen über ein Wiederaufnahmebegehren und die neue Verfügung in der Sache sind in gleicher Weise anfechtbar wie die ursprüngliche Verfügung.

Art. 58

Schadenersatz

¹ Wer gutgläubig Vorkehren getroffen hat und durch die Aufhebung oder Änderung der Verfügung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Ersatz, wenn er oder sie den Grund zur neuen Verfügung nicht selber gesetzt hat.

² Der Anspruch richtet sich gegen die Körperschaft, deren Verwaltungsbehörde neu verfügt hat.

Art. 59

Berichtigung

Muss wegen eines Redaktions- oder Kanzleifehlers die Verfügungsformel berichtigt werden, so läuft die Rechtsmittelfrist neu.

IV. Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren

1. Gegenstand der Verwaltungsbeschwerde

Art. 60

Grundsatz

¹ Die Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Vorbehalten bleibt das besondere Gemeindebeschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes [BSG 170.11].

Art. 61

Zwischenverfügungen

¹ Zwischenverfügungen sind selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

² Als solche gelten insbesondere Verfügungen über

- a* die Zuständigkeit,
- b* die Einstellung des Verfahrens,
- c* die Auskunft-, Zeugnis- oder Editionsspflicht und den Ausschluss einer Partei von der Zeugeneinvernahme,
- d* die Verweigerung der Akteneinsicht,
- e* die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
- f* vorsorgliche Massnahmen und Anordnungen betreffend die aufschiebende Wirkung.

³ Anfechtbare Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Im übrigen sind Zwischenverfügungen nur zusammen mit der Endverfügung anfechtbar.

2. Zuständigkeiten

Art. 62

Direktion

¹ Die in der Sache zuständige Direktion des Regierungsrates beurteilt Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen

- a* von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen), sofern nicht die Gesetzgebung ein Rechtsmittel unmittelbar an eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht,
- b* der Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,
- c* der Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b*, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,
- d* anderer Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c*, soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht.

² Die Direktion entscheidet als letzte kantonale Instanz, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

Art. 63

Regierungsstatthalter

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt

- a* Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b*, ausser die Gesetzgebung sehe hierfür die Beschwerde an eine andere Instanz vor, und
- b* Gemeindebeschwerden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes [BSG 170.11].

² Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der verfügenden Behörde, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Art. 64

Regierungsrat

Der Regierungsrat beurteilt Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterämter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht

- a* ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,
- b* das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an eine eidgenössische Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde vorsieht,
- c* die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter endgültig entscheidet.

3. Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Art. 65

Beschwerdebefugnis

Zur Verwaltungsbeschwerde ist befugt

- a* wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat und
- b* jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

Art. 66

Beschwerdegründe

¹ Mit Verwaltungsbeschwerde können gerügt werden

- a* unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
- b* andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens,
- c* Unangemessenheit, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

² An einer Vollstreckungsverfügung kann nur die Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit des Vollzugs gerügt werden.

Art. 67

Form und Frist

¹ Die Verwaltungsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

² Zur Anfechtung von Zwischenverfügungen beträgt die Frist zehn Tage.

Art. 68

Aufschiebende Wirkung

¹ Die Verwaltungsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme.

³ Eine solche Anordnung ist als Zwischenverfügung selbständig anfechtbar; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Während der Rechtshängigkeit eines Beschwerdeverfahrens kann die instruierende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen oder wiederherstellen.

⁵ Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a* ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert, oder
- b* ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

Art. 69

Instruktion

1. Allgemein

¹ Erweist sich die Verwaltungsbeschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die instruierende Behörde der Vorinstanz und den übrigen am Verfahren Beteiligten Doppel zu und führt den Schriftenwechsel durch.

² Die Vorinstanz hat der Beschwerdeinstanz innert gleicher Frist die Akten einzureichen.

³ Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder eine Verhandlung durchgeführt werden.

Art. 70

2. Regierungsrat als Beschwerdeinstanz

¹ Ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, so obliegt die Beschwerdeinstruktion

- a der sachlich zuständigen Direktion, wenn sie nicht selber verfügt hat oder nicht durch anderes Mitwirken befangen erscheint,
- b der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bei kantonalen Überbauungsordnungen (Art.102 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BSG 721.0]), [Fassung vom 25. 11. 2004]
- c der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in den übrigen Fällen und [Die Buchstaben c und d entsprechen den bisherigen Buchstaben b und c]
- d der Staatskanzlei, wenn die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verfügt hat. [Die Buchstaben c und d entsprechen den bisherigen Buchstaben b und c]

² Die instruierende Behörde stellt dem Regierungsrat Antrag und übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus.

³ Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen anfechtbare Zwischenverfügungen der instruierenden Direktion oder der Staatskanzlei ist der Regierungsrat.

Art. 71

Neue Verfügung

¹ Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.

² Die Beschwerdeinstanz setzt das Verfahren fort, soweit es durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

Art. 72

Beschwerdeentscheid

¹ Kann auf die Beschwerde eingetreten werden, so entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache oder weist die Akten ausnahmsweise und mit verbindlichen Anordnungen an die Vorinstanz zurück.

² Der Beschwerdeentscheid enthält sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

Art. 73

Änderung der Verfügung durch die Beschwerdeinstanz

¹ Zuungunsten der beschwerdeführenden Partei darf die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Beschwerdeentscheid nur wegen Rechtsverletzung, nicht aber wegen Unangemessenheit geändert werden.

² Die Beschwerdeinstanz gewährt dazu das rechtliche Gehör; einem Beschwerderückzug muss sie stattgeben, ausser die Gesetzgebung bestimme es anders.

³ Beabsichtigt die Beschwerdeinstanz, die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Beschwerdeentscheid zu ändern, so gewährt sie erstmalig betroffenen Dritten dazu vorgängig das rechtliche Gehör, wenn sich diese am bisherigen Beschwerdeverfahren nicht haben beteiligen können.

V. Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

1. Vor Verwaltungsgericht

1.1 Zuständigkeit

Art. 74

1. Grundsatz

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen.

² Für die Anfechtung von Zwischenverfügungen und Zwischenentscheiden gilt sinngemäss Artikel 61.

Art. 75

2. Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

2.1 nach dem verfahrensrechtlichen Inhalt

Ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in der Hauptsache unzulässig, so ist sie es auch gegen

- a Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide,
- b Abschreibungsverfügungen,
- c Kostensprüche,
- d Rechtsverweigerungen oder Rechtsverzögerungen und Entscheide darüber sowie
- e Vollstreckungsverfügungen.

Art. 76

2.2 wegen Zuständigkeit anderer Instanzen

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Grossen Rates und des Obergerichts.

² Gegen Verfügungen und Entscheide anderer Behörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig, wenn diese Behörden nach der Gesetzgebung letztinstanzlich entscheiden. Sie bleibt aber zulässig, wenn die Verfügung oder der Entscheid der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, es sei denn, es habe bereits eine besondere verwaltungsunabhängige Justizbehörde entschieden.

³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, die unmittelbar bei einer eidgenössischen Verwaltungsbehörde oder bei einer eidgenössischen Rekurskommission angefochten werden können.

Art. 77

2.3 nach dem Gegenstand

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide betreffend

- a Wahlen,
- b vom Volk oder Parlament vorgenommene Wiederwahlen,
- c die Genehmigung von Erlassen oder Allgemeinverfügungen,
- d den Erlass und die Genehmigung von Plänen, Tarifen und Bezugsgebieten (Perimeter) sowie die Zulässigkeit und die baurechtlichen Folgen von Planungseinsparungen und Planungszonen,
- e die Aufnahme in und die Entlassung aus Schutzinventaren sowie die Genehmigung solcher Inventare,
- f die Bildung und Auflösung von Körperschaften, Anstalten oder Personenverbindungen,
- g Bewilligungen und Konzessionen, wenn kein Rechtsanspruch auf deren Erteilung, Verleihung oder Übertragung besteht,
- h die Erteilung oder Verweigerung des Enteignungsrechts,
- i die Inanspruchnahme öffentlicher Sachen,
- k finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand, wenn auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht,
- l den Erlass oder die Stundung geschuldeter Abgaben sowie die Einräumung von Abgabeerleichterungen und Abgabevergünstigungen,
- m das Ergebnis von Berufs-, Fach- oder anderen Fähigkeitsprüfungen,
- n andere Gegenstände, wofür das Bundesrecht die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen letzter Instanzen des Kantons ausschliesst, wenn die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

² Hingegen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig gegen Verfügungen und Entscheide über den Widerruf und die Aufhebung begünstigender Verfügungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe g, i und k.

Art. 78

2.4 nach Sach- und Rechtsgebieten

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

- a politisches Stimm- und Wahlrecht sowie Amtszwang,
- b ... *[Aufgehoben am 16. 9. 2004]*
- c Disziplinarwesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Disziplinarmassnahmen nach der Gesetzgebung über die Notare und Fürsprecher, *[Fassung vom 16. 9. 2004]*
- d Bildungswesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen betreffend:
 - 1. die Zulassung zu einer Prüfung,
 - 2. die Führung von Privatschulen,
 - 3. Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, an denen Private beteiligt sind,
- e Strassen- und Schiffsverkehr mit Einschluss des Ausweisentzugs,
- f Wasserbau; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen
 - 1. Wasserbaupolizeiverfügungen,
 - 2. Verfügungen auf Geldleistungen, soweit es nicht um solche über den Beitrag einer Gemeinde an die Wasserbaukosten einer andern Gemeinde geht,
- g Militär, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung,
- h Kirchenwesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen betreffend
 - 1. die Aufnahme in, die Beurlaubung vom oder die Streichung aus dem Kirchendienst, sowie die Einstellung im Amt,
 - 2. vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Kirchendienst,
- i Inventar- und Registersachen sowie Angelegenheiten nach Artikel 5–9 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch *[BSG 211.1]*,
- k Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen aus anwaltlicher Tätigkeit, *[Fassung vom 26. 11. 1997]*
- l Strafvollzug,
- m Verwaltungsstrafrecht, soweit die Strafjustizbehörden zuständig sind,
- n Arbeitsmarkt: Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte,
- o Pflegekinderwesen und *[Eingefügt am 14. 3. 1995]*
- p Bezeichnung von Regionalen Spitalzentren durch den Regierungsrat. *[Eingefügt am 5. 6. 2005]*

1.2 Besondere Verfahrensvorschriften

Art. 79

Beschwerdebefugnis

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist befugt:

- a wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheides hat und
- b jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

Art. 80

Beschwerdegründe

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gerügt werden

- a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,

- b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens und
- c Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden
 - 1. aus dem Gebiet der Sozialversicherung,
 - 2. über öffentlichrechtliche Geldleistungen, ausser bei Abgabeveranlagungen nach Ermessen,
 - 3. wenn die Gesetzgebung diese Rüge vorsieht.

Art. 81

Form und Frist

- ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.
- ² Zur Anfechtung von Zwischenentscheiden und Zwischenverfügungen beträgt die Frist zehn Tage.

Art. 82

Aufschiebende Wirkung

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung; Artikel 68 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 83

Instruktion

Die Instruktion des Beschwerdeverfahrens richtet sich sinngemäss nach Artikel 69 und 71.

Art. 84

Urteil

- ¹ Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid oder die angefochtene Verfügung auf, so urteilt es in der Sache oder weist die Akten zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück.
- ² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf das Verwaltungsgericht in seinem Urteil nicht über die Parteibeghären hinausgehen.
- ³ Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht nicht an die Beghären der Parteien gebunden. Es kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs die Verfügung zuungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat.
- ⁴ Im übrigen enthält das Urteil sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

2. Vor anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Art. 85

Zuständigkeit

Die Gesetzgebung legt die Zuständigkeit anderer verwaltungsunabhängiger Justizbehörden fest.

Art. 86

Verfahren

Soweit die Gesetzgebung keine besonderen Verfahrensvorschriften aufstellt, richtet sich das Verfahren vor den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden nach diesem Gesetz; namentlich finden die Artikel 65–73 sinngemäss Anwendung.

VI. Klageverfahren

1. Zuständigkeiten

Art. 87

Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz

- a Verantwortlichkeitsansprüche aus öffentlichem Recht gegen den Kanton, öffentliche Organisationen des kantonalen Rechts sowie private Organisationen oder Personen, die unmittelbar mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraut sind, *[Fassung vom 16. 9. 2004]*
- b Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat, *[Fassung vom 16. 9. 2004]*
- c Ansprüche aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit es die Gesetzgebung vorsieht,
- d vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht, wenn es die Gesetzgebung vorsieht oder keine andere Verwaltungsjustizbehörde zuständig ist,
- e ... *[Aufgehoben am 16. 9. 2004]*

Art. 88

Regierungsstatthalter

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin

- a Verantwortlichkeitsansprüche aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden, öffentliche Organisationen des Gemeinderechts sowie private Organisationen oder Personen, die unmittelbar mit kommunalen öffentlichen Aufgaben betraut sind, *[Fassung vom 16. 9. 2004]*
- b vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden,
- c vermögensrechtliche Ansprüche Privater aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden,
- d unter Vorbehalt von Artikel 87 Buchstabe b Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat, *[Fassung vom 16. 9. 2004]*
- e vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht.

Art. 89

Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden

Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden urteilen auf Klage hin, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

2. Besondere Verfahrensvorschriften

Art. 90

Subsidiarität, Widerklage

- ¹ Die verwaltungsrechtliche Klage ist unzulässig, wenn der behauptete Anspruch auf dem Beschwerdeweg geltend gemacht werden kann.
- ² Die Zulässigkeit der Widerklage richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung *[BSG 271.1]*
- ³ Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten ist die Widerklage nur zulässig, wenn sie auch als selbstständige Klage vom Schiedsgericht zu beurteilen wäre. *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Art. 91

Instruktion

- ¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, richtet sich die Instruktion des Klageverfahrens sinngemäss nach Artikel 69.
- ² Die Behörde kann die Parteien zu einer Einigungsverhandlung vorladen.

Art. 92

Urteil

- ¹ Die Behörde würdigt die Vorbringen der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.
- ² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf die Behörde nicht über die Parteibegehren hinausgehen.

³ Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Es kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs zuungunsten der klagenden Partei entscheiden oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat.

⁴ Im übrigen enthält das Urteil sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

3. Appellation

Art. 93

Begriff

¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, können im Klageverfahren ergangene Urteile unterer Verwaltungsjustizbehörden mit Appellation vor das Verwaltungsgericht gebracht werden.

² Diesem stehen die gleichen Erkenntnisbefugnisse wie der Vorinstanz zu.

Art. 94

Verfahren

¹ Die Appellation ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 beim Verwaltungsgericht einzulegen.

² Gegenüber Zwischenentscheiden im Sinne von Artikel 61 beträgt die Appellationsfrist zehn Tage.

³ Im übrigen gelten die Artikel 91 und 92 sinngemäss.

VII. Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. Revision

Art. 95

Gründe

Ein rechtskräftiger Entscheid einer Verwaltungsjustizbehörde kann auf Gesuch hin abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

- a* ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden,
- b* die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach dem fraglichen Entscheid entstanden sind.

Art. 96

Frist

¹ Das Revisionsbegehren muss innert 60 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes gestellt werden.

² Nach Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung des Entscheides ist eine Abänderung oder Aufhebung eines Entscheides nur noch aus den in Artikel 95 Buchstabe *a* genannten Gründen zulässig.

Art. 97

Revisionsgesuch

¹ Das Revisionsgesuch ist bei der Verwaltungsjustizbehörde einzureichen, deren Entscheid revidiert werden soll.

² Im Gesuch ist anzugeben, welche Änderung des früheren Entscheids und gegebenenfalls welche Rückleistung verlangt wird.

³ Ferner sind im Revisionsgesuch unter sinngemässer Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 der Revisionsgrund und dessen rechtzeitige Geltendmachung darzulegen.

Art. 98

Verfahren, aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen

¹ Zur Behandlung des Revisionsgesuchs gelten sinngemäss die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den angefochtenen Entscheid.

² Die Verwaltungsjustizbehörde kann während des Revisionsverfahrens den Vollzug des angefochtenen Entscheids aufschieben und weitere vorsorgliche Anordnungen treffen; sie kann dafür eine Sicherheitsleistung verlangen.

Art. 99

Entscheid

¹ Findet die Verwaltungsjustizbehörde, der behauptete Revisionsgrund treffe zu, so hebt sie den früheren Entscheid auf und befindet neu.

² Der Entscheid über ein Revisionsgesuch unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie jener Entscheid, der Anlass zum Revisionsgesuch gegeben hat.

2. Erläuterung und Berichtigung

Art. 100

¹ Ist ein Entscheid unvollständig oder unklar oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt die Verwaltungsjustizbehörde von Amtes wegen oder auf schriftliches Gesuch hin die nötige Erläuterung oder Berichtigung vor.

² Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung ist binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids zu stellen; zu seiner Erledigung brauchen die andern Parteien nicht angehört zu werden.

³ Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung hemmt den Lauf der Rechtsmittelfrist nicht.

⁴ Der erläuterte oder berichtigte Entscheid ersetzt den ursprünglichen.

⁵ Im übrigen gilt Artikel 98 sinngemäss.

3. Aufsichtsrechtliche Anzeige

Art. 101

¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

² Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte, kann aber verlangen, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben werde.

VIII. Kosten

1. Spezialgesetzlicher Vorbehalt

Art. 102

Spezialgesetzliche Vorschriften zur Regelung der Kosten gehen den Artikeln 103–110 vor.

2. Arten

Art. 103

Verfahrenskosten

¹ Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzliche Gebühren erhoben werden. *[Fassung vom 24. 3. 1994]*

² Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Kosten für behördlich angeordnete Beweismassnahmen trägt vorläufig das Gemeinwesen; die Behörde kann angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn die Beweismassnahme von einer Partei beantragt worden ist.

⁴ Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung oder des Entscheides fällig. *[Eingefügt am 24. 3. 1994]*

Art. 104

Parteikosten

¹ Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand.

² Bei aufwendigen Verfahren kann die Verwaltungsjustizbehörde Privaten, die ihren Prozess selber geführt haben, eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz zuerkennen.

³ Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

3. Kostenvorschuss, Kostensicherstellung, Kostenbefreiung

Art. 105 *[Fassung vom 24. 3. 1994]*

¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschüssen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Im Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden sowie im Klageverfahren hat die beschwerdeführende bzw. klagende oder appellierende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten. In besonderen Fällen kann die instruierende Behörde von dieser Pflicht entbinden.

³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.

⁴ Beahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.

⁵ ... *[Aufgehoben am 6. 6. 2000]*

4. Grundsätze der Kostenverlegung

Art. 106

Solidarhaft

Soweit im Entscheid nichts anderes bestimmt wird, tragen Streitgenossen die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten unter Solidarhaft zu gleichen Teilen.

Art. 107

Verlegungsgrundsätze

1. im Verwaltungsverfahren

¹ Die Behörde setzt allfällige Verfahrenskosten in der Verfügung fest.

² Das Einspracheverfahren wird kostenlos durchgeführt.

³ Es besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz.

Art. 108

2. im Beschwerdeverfahren

¹ Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben.

² Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.

³ Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint.

Art. 109

3. im Klageverfahren

¹ Verfahrens- und Parteikosten sind nach Massgabe des Unterliegens auf die Parteien zu verlegen.

² Hat die obsiegende Partei zuviel gefordert oder den Prozessaufwand durch unnötige Weitläufigkeiten vermehrt, so kann je nach den Umständen auf eine verhältnismässige Teilung der Verfahrens- und Parteikosten erkannt werden.

Art. 110

4. bei Rückzug, Abstand oder Gegenstandslosigkeit

¹ Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei.

² Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, so sind die Verfahrens- und Parteikosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen. Die Verfahrens- und Parteikosten können aus Billigkeitsgründen dem Gemeinwesen auferlegt werden.

³ Mit Zustimmung der instruierenden Behörde können die Parteien Abweichendes vereinbaren.

5. Unentgeltliche Prozessführung

Art. 111

Voraussetzungen und Umfang

¹ Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei ihre Prozessbedürftigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung [BSG 271.1] nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

³ Das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung kann rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens vor der jeweils mit der Sache befassten Behörde bewilligt werden.

⁴ Die instruierende Behörde kann das Recht auf unentgeltliche Prozessführung entziehen, wenn die Voraussetzungen zu dessen Gewährung während des Verfahrens dahinfallen.

Art. 112

Verfahren und Rechtsmittel

¹ Für den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung werden keine Verfahrenskosten erhoben; die Anwältin oder der Anwalt wird bei amtlicher Beordnung nach den besonderen Bestimmungen des Dekrets über die Anwaltsgebühren entschädigt. Der obsiegenden Gegenpartei im Gesuchsverfahren steht kein Parteikostenersatz zu.

² Wird das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung verweigert oder entzogen, so unterliegt dieser Entscheid dem gleichen Rechtsmittel wie die Sache selber. Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 113

Kostenbezug und Nachzahlung

Der Kostenbezug und die Pflicht zur Nachzahlung durch die Partei richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung [BSG 271.1].

IX. Vollstreckung

Art. 114

Rechtskraft als Voraussetzung

¹ Verfügungen, Beschwerdeentscheide und Urteile sind vollstreckbar, wenn sie keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegen oder wenn einem solchen die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist oder von Gesetzes wegen fehlt.

² Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende, rechtskräftige Verfügungen und Beschwerdeentscheide von Behörden im Sinne von Artikel 2 sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1] gleichgestellt.

³ Ein vor einer Verwaltungsjustizbehörde abgeschlossener oder von ihr genehmigter Vergleich sowie ein von ihr genehmigter Rückzug oder Abstand sind vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Urteil.

Art. 115

Zuständigkeit

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes

vorsieht.

Art. 116

Vorgehen

¹ Die Behörde setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihnen für den Versäumnisfall die Zwangsvollstreckung an, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Mit dieser Androhung ist der Hinweis auf die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0] im Falle des Ungehorsams zu verbinden.

² Zusammen mit der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens nach unbenütztem Ablauf der zur Erfüllung gesetzten Frist verfügt die Behörde, wann und wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird (Vollstreckungsverfügung).

³ Die Vollstreckungsverfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung oder das Urteil in der Sache.

Art. 117

Zwangsvollstreckung

1. gegenüber Privaten

¹ Verfügungen, Beschwerdeentscheide und Urteile auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 311.0] vollstreckt.

² Verpflichtet die Verfügung, der Beschwerdeentscheid oder das Urteil zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen, so erfolgt die Zwangsvollstreckung durch kostenpflichtige Ersatzvornahme oder amtlichen Zwang, notfalls mit Hilfe der Polizei.

³ Wenn die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, kann gegen eine Verfügung der Vollstreckungsbehörde, mit der diese die Kosten der Ersatzvornahme bestimmt, unmittelbar beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig.

Art. 118

2. gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts

¹ Verfügungen, Beschwerdeentscheide oder Urteile, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1] sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts [SR 282.11] vollstreckt.

² In den übrigen Fällen setzt die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Erfüllung und trifft bei Säumnis aufsichtsrechtliche Massnahmen.

X. Wahl und Organisation des Verwaltungsgerichts

1. Gerichtsverfassung

Art. 119 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Verwaltungsgericht, Gliederung und Bestand

¹ Für den ganzen Kanton wird ein Verwaltungsgericht mit Sitz in Bern eingesetzt.

² Das Gericht gliedert sich in

- a die verwaltungsrechtliche Abteilung,
- b die sozialversicherungsrechtliche Abteilung,
- c die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

³ Das Gericht verfügt über mindestens zwölf und höchstens zwanzig [Fassung vom 17. 9. 2003] Richterstellen. Zusätzlich gehören dem Gericht zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter sowie Vertreterinnen und Vertreter der durch das Bundesrecht vorgegebenen Versicherer und Leistungserbringer im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten an.

⁴ Auf die verwaltungsrechtliche Abteilung entfallen fünf bis acht Richterstellen, auf die sozialversicherungsrechtliche Abteilung sechs bis zehn Richterstellen und auf die Abteilung für französischsprachige Geschäfte höchstens zwei Richterstellen [Fassung vom 17. 9. 2003] und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Art. 120 *[Fassung vom 14. 3. 1995]*

Wahlen

¹ Der Grosse Rat wählt für eine Amtsdauer von sechs Jahren

- a die Richterinnen und Richter in die einzelnen Abteilungen, *[Fassung vom 6. 6. 2000]*
- b in das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten je zwei bis fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und der Leistungserbringer gemäss den Bundesgesetzen über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung und die Militärversicherung. Die beiden Landessprachen müssen angemessen vertreten sein. Den kantonalen Verbänden der Versicherer und der Leistungserbringer steht ein Vorschlagsrecht zu. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

² Er kann freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

³ Er wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig. *[Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.]*

⁴ Das Plenum des Verwaltungsgerichts bezeichnet aus den Richterinnen und Richtern die neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten. *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

⁵ Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen. *[Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3.]*

⁶ Ist ein Mitglied des Verwaltungsgerichts für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert oder ist sein Beschäftigungsgrad für längere Zeit herabgesetzt worden, kann die Justizkommission des Grossen Rates auf Antrag des Verwaltungsgerichts eine als Richterin oder Richter wählbare Person für eine befristete Zeit als ausserordentliches Ersatzmitglied ernennen. Die Befugnis steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, wenn die Vertretung nur für ein einzelnes Geschäft nötig ist. *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Art. 121

Wählbarkeit

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Anwältin oder als Anwalt oder zur Eintragung in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt, und beide Landessprachen kennen. Die Mitglieder der Abteilung für französischsprachige Geschäfte müssen französischer Muttersprache sein. *[Fassung vom 22. 11. 2005]*

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten müssen beide Landessprachen kennen, jedoch nicht über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

³ Sie dürfen nicht dem Grossen Rat angehören. *[Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.]*

⁴ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Protokollführerin beziehungsweise Protokollführer des Verwaltungsgerichts sein. *[Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.]*

Art. 122

Vertretung

¹ Die Richterinnen und Richter vertreten einander innerhalb der Abteilung gegenseitig.

² Bei Bedarf *[Fassung vom 17. 9. 2003]* sowie zur Bildung der Spruchbehörde in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte können sie auch in einer anderen Abteilung und im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten mitwirken. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

Art. 123

Gerichts- und Kammerschreiber

¹ Zur rechtsgültigen Besetzung der Spruchbehörden gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers; diese Aufgabe obliegt der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber

beziehungsweise den Kammerschreiberinnen oder Kammerschreibern.

² Dem Verwaltungsgericht steht eine Gerichtsschreiberinnen- oder Gerichtsschreiberstelle zur Verfügung. Die Anzahl der Kammerschreiberinnen- und Kammerschreiberstellen wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

³ Die Protokollführerinnen und Protokollführer sollen in der Regel über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Anwältin oder Anwalt oder zur Eintragung in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt. *[Fassung vom 22. 11. 2005]*

2. Spruchbehörden und Spruchkompetenzen

Art. 124 *[Fassung vom 16. 9. 2004]*

Zuständigkeit des Plenums

Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt über Begehren betreffend Abberufung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern, soweit nicht das Obergericht nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG *[BSG 153.01]*) Abberufungsgericht ist.

Art. 125

Zuständigkeit der Abteilungen

¹ Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung beurteilt alle Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts und handelt als Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten; der Absatz 3 bleibt vorbehalten. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

² Alle übrigen vom Verwaltungsgericht in deutscher Sprache zu beurteilenden Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Abteilung.

³ Die Abteilung für französischsprachige Geschäfte entscheidet alle vor Verwaltungsgericht in französischer Sprache zu behandelnden Streitigkeiten.

⁴ Das Verwaltungsgericht kann durch Reglement die Beurteilung von Streitigkeiten aus einzelnen Sachgebieten einer andern Abteilung zur Behandlung zuweisen. *[Eingefügt am 17. 9. 2003]*

Art. 126 *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

Spruchbehörde und Urteil

¹ Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern.

² Sie urteilen in Fünferbesetzung

- a über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b bei Kompetenzkonflikten.

³ Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung.

⁴ Sie urteilen auf dem Zirkulationsweg bei Einstimmigkeit. In Streitigkeiten, die weder von grundsätzlicher Bedeutung noch von grosser Tragweite sind, können sie auf dem Zirkulationsweg auch Mehrheitsbeschlüsse fassen. In den übrigen Fällen führen sie eine Urteilsberatung durch.

⁵ Das Schiedsgericht urteilt in Dreierbesetzung. Es besteht aus einem Mitglied einer Abteilung als neutralem Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der betroffenen Versicherer oder Leistungserbringer. Absatz 4 ist anwendbar.

⁶ Jedes Mitglied der Kammer oder des Schiedsgerichts kann die Durchführung einer Urteilsberatung verlangen.

⁷ Kein Kammermitglied und kein Mitglied des Schiedsgerichts darf sich der Stimme enthalten.

Art. 127

Abteilungspräsidium *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

¹ Die Abteilungen wählen für die Dauer von drei Jahren je eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten. *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezeichnet die mitwirkenden Richter.

³ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident überwacht die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte.

Art. 128

Einzelrichterliche Zuständigkeit

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 20 000 Franken *[Fassung vom 17. 9. 2003]* nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung *[BSG 271.1]*.

² Sie genehmigen, soweit erforderlich, von den Parteien abgeschlossene Vergleiche.

³ Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen, sowie die Geschäfte, welche die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt. *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

⁴ Wo die Gesetzgebung die einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vorsieht, geht diese an die Präsidentin oder den Präsidenten der betreffenden Abteilung über. Eine in der Gesetzgebung vorgesehene einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten einer Abteilung des Verwaltungsgerichts kann einem Mitglied der Abteilung übertragen werden. *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

⁵ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen. *[Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5]*

⁶ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht besteht keine einzelrichterliche Entscheidungsbefugnis. Die oder der neutrale Vorsitzende kann Vergleiche genehmigen, die von den Parteien abgeschlossen werden. Sie oder er kann über Gesuche und Klagen urteilen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind, oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. *[Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5]*

3. Gerichtsverwaltung

Art. 129

Plenum des Verwaltungsgerichts

¹ Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter bilden das Plenum. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

² Dem Plenum stehen zu

- a die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts für eine Amtsdauer von drei Jahren; *[Fassung vom 14. 3. 1995]*
- b die Bezeichnung der oder des neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten; *[Fassung vom 6. 6. 2000]*
- c die Wahl der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers und, auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung, der Kammerschreiberinnen oder der Kammerschreiber; *[Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e.]*
- d die Disziplinargewalt über die Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsgerichts; *[Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e.]*
- e Entscheide über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht der Verwaltungskommission oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen; *[Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e.]*
- f der Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts; *[Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e.]*
- g die Anträge an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts und auf Errichtung von Teilzeitstellen; *[Fassung vom 6. 6. 2000.]*
- h die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden des Grossen Rates; *[Entspricht dem bisherigen Buchstaben g.]*
- i der Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Richterinnen und Richtern während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, wenn die Summe der Stellenprozente dadurch nicht erhöht wird. *[Eingefügt am 6. 6. 2000.]*

³ Damit das Plenum gültig verhandeln und beschliessen kann, müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

⁴ Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter haben volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. *[Fassung vom 6. 6. 2000.]*

Art. 130

Präsident des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum vor und vertritt das Gericht nach aussen.

Art. 131

Verwaltungskommission

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber bilden unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts die Verwaltungskommission.

² Die Verwaltungskommission wählt das Kanzleipersonal und besorgt alle administrativen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Plenum oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts obliegen.

4. Aufsicht und Geschäftsbericht

Art. 132

¹ Das Verwaltungsgericht steht unter der Aufsicht des Grossen Rates.

² Es erstattet dem Grossen Rat alljährlich einen Geschäftsbericht.

Art. 132a *[Eingefügt am 14. 3. 1995]*

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹ Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ist die Ausübung öffentlicher Ämter bewilligungspflichtig. Das Verwaltungsgericht stellt Antrag. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

² Untersagt sind Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts oder des Amtes beeinträchtigen.

³ Das Amt eines vollzeitlich oder teilzeitlich tätigen Mitglieds des Verwaltungsgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden unvereinbar. *[Eingefügt am 6. 6. 2000]*

Art. 132b *[Eingefügt am 14. 3. 1995]*

Verantwortlichkeit

Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Erstmalige Wahl des Verwaltungsgerichts nach diesem Gesetz

Art. 133

Der Grosse Rat wählt das Verwaltungsgericht erstmals im Herbst 1989 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Anwendbares Verfahrensrecht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Art. 134

¹ Hängige Verwaltungsverfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde erledigt.

² In diesen Fällen werden Verwaltungsbeschwerden ebenfalls von der nach bisherigem Recht zuständigen Justizbehörde beurteilt.

³ Die Zulässigkeit eines an eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde gerichteten Rechtsmittels beurteilt sich in jedem Fall nach neuem Recht.

3. Teilweise Übertragung der Verfügungszuständigkeit

Art. 135

¹ Unterliegt die Streitsache der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und ist die Direktion nach altem Recht verfügende Behörde, so geht die Befugnis, Verfügungen zu erlassen, an die der Direktion unmittelbar unterstellte Verwaltungseinheit über, es sei denn, die Direktion habe nach der Gesetzgebung als Aufsichtsbehörde zu verfügen.

² Vorbehalten bleiben die auf der Finanzkompetenzordnung beruhenden Verfügungsbefugnisse, abweichende neue Bestimmungen über die Organisation einzelner Direktionen des Regierungsrates und die Verfügungsbefugnis im Bereich des öffentlichen Dienstrechts.

4. Änderung von Begriffen des bisherigen Rechts

Art. 136

¹ Der Begriff «Weiterziehung» wird für das Beschwerdeverfahren durch «Beschwerde» und für das Klageverfahren durch «Appellation» ersetzt.

² Ausser im Steuerrecht wird der Begriff «Rekurs» durch «Beschwerde» ersetzt.

³ Die Begriffe «Versicherungsgericht» und «Verwaltungs- und Versicherungsgericht» werden durch «Verwaltungsgericht» ersetzt.

5. Änderungen einzelner Gesetze und Dekrete (Reihenfolge nach der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung)

Art. 137

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung *[Aufgehoben durch G vom 20. 6. 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; BSG 152.01]*.
2. Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) *[Aufgehoben, jetzt Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01]*.
3. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung *[Aufgehoben, jetzt Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01]*.
4. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 *[Aufgehoben durch Gemeindegesetz von 16. 3. 1998; BSG 170.11]*.
5. Gesetz vom 5. Dezember 1986 über das landwirtschaftliche Bodenrecht *[Aufgehoben durch G vom 21. 6. 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht, BSG 215.124.1]*.
6. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern *[BSG 271.1]*.
7. Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen *[Aufgehoben, jetzt G vom 6. 5. 1945 über die bernischen Landeskirchen; BSG 410.11]*.
8. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers *[Aufgehoben durch Wassernutzungsgesetz vom 23. 11. 1997; BSG 752.41]*.
9. Einführungsgesetz vom 4. Juni 1961 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung *[Aufgehoben durch EG vom 23. 6. 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung; BSG 841.21]*.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 138

Allgemeiner Art

¹ Vorschriften des bisherigen Rechts, die für die Beurteilung von Streitigkeiten auf den Klageweg verweisen, werden aufgehoben, es sei denn,

a dieses Gesetz bestimme etwas anderes oder

b die Gesetzgebung sehe für den Entscheid über Ansprüche in erster Instanz eine besondere verwaltungsunabhängige Justizbehörde vor.

² Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach der Regierungsrat über Beschwerden endgültig entscheidet, werden aufgehoben, soweit sie in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

³ Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach gegen Verfügungen der Gemeindeorgane nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden kann, werden aufgehoben.

⁴ Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach bei der verfügenden Behörde Einsprache zu erheben ist, bevor das Beschwerdeverfahren durchgeführt werden kann, werden aufgehoben; beibehalten wird das Einspracheverfahren

a wenn erste Beschwerdeinstanz eine Bundesbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde ist,

b im Steuerrecht gegen Veranlagungsverfügungen,

c nach den Vorschriften des Baugesetzes gegen Verfügungen betreffend Grundeigentümerbeiträge,

d nach den Vorschriften des Baulandumlegungsdekrets gegen Verfügungen des Umlegungsausschusses,

e im Landwirtschaftsrecht gegen Verfügungen über Beiträge an Tierhalter, Bewirtschafter und Pflanzenproduzenten,

f ... [Aufgehoben am 20. 1. 1994]

g bei Verfügungen der Arbeitsmarktbehörden nach den Vorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer,

h im Strassenverkehrsrecht.

⁵ Andere Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, sind aufgehoben.

Art. 139

... [Aufgehoben am 17. 9. 2003]

Art. 140

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

b Gesetz vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrats.

c Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

7. Bereinigung der bisherigen Gesetzgebung

Art. 141

¹ Der Grosse Rat bringt bis spätestens 1994 durch Dekret die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften in Gesetzen und Dekreten mit diesem Gesetz in Übereinstimmung.

² Entsprechend bereinigt der Regierungsrat auf den gleichen Zeitpunkt hin die Verordnungen.

8. Inkrafttreten

Art. 142

¹ Die Vorschriften über die Wahl des Verwaltungsgerichts treten auf den 1. Oktober 1989 in Kraft.

² Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 23. Mai 1989

Anhang

23.5.1989 G

GS 1989/277, in Kraft am 1. 1. 1990

Änderungen

5.11.1992 G

über das öffentliche Dienstrecht, GS 1993/64 (Art. 57), in Kraft am 1. 7. 1993

10.11.1993 V

GS 1993/696, in Kraft am 1. 1. 1994

20.1.1994 G

Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz, BAG 94–68 (Art. 52), in Kraft am 1. 1. 1995

24.3.1994 G

über den Finanzhaushalt des Staates Bern, BAG 94–89 (II.), in Kraft am 1. 1. 1995

8.5.1995 G

über das öffentliche Dienstrecht, BAG 95–78 (II.), in Kraft am 1. 1. 1996

14.3.1995 G

über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, BAG 95–64 (Art. 111), in Kraft am 1. 1. 1997

26.11.1997 G

Notariatsgesetz, BAG 98–26 (II.), in Kraft am 1. 7. 1998

6.6.2000 G

BAG 00–121, in Kraft am 1. 1. 2001

6.6.2000 G

betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung, BAG 00–135 (Art. 50), in Kraft am 1. 1. 2001

17.9.2003 G

BAG 04–15, in Kraft am 1. 4. 2004

16.9.2004 G

Personalgesetz, BAG 05–45 (Art. 117), in Kraft am 1. 7. 2005

25.11.2004 G

Baugesetz, BAG 05–49 (II.), in Kraft am 1. 8. 2005

5.6.2005 G

Spitalversorgungsgesetz, BAG 05–106 (Art. 109), in Kraft am 1. 1. 2006

22.11.2005 G

Notariatsgesetz, BAG 06–40 (Art. 63), in Kraft am 1. 7. 2006